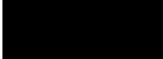




Vertrag
Ausstellungs- und Medienplanung,
Ausstellungs- und Mediengestaltung und deren Realisierung

Auftragsnummer: 

zwischen der

Leistungsstufe 1:
Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Telefon: 040/33954-0

Leistungsstufen 2 und 3:
Stiftung Historische Museen Hamburg (SHMH)
vertreten durch den Vorstand
Holstenwall 24
20355 Hamburg

– nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt –

und

Duncan McCauley GmbH & Co. KG
Adalbertstraße 5
10999 Berlin

– nachstehend Auftragnehmerin (AN) genannt –

wird zur Maßnahme **Umfassende Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten des Jenisch Haus, Baron-Voght-Straße 50, 22609 Hamburg** der nachfolgende Vertrag Ausstellungs- und Medienplanung, Ausstellungs- und Mediengestaltung und deren Realisierung geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen der AN
§ 5	Allgemeine Pflichten der AN
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Nutzungsrecht
§ 12	Haftpflichtversicherung der AN
§ 13	Dokumentation und Herausgabeansprüche
§ 14	Mängelhaftung und Verjährung
§ 15	Abnahme und Zahlung
§ 16	Geheimhaltung und Vertraulichkeit
§ 17	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Planungsleistungen für die Ausstellungs- und Medienplanung, Ausstellungs- und Mediengestaltung und deren Realisierung als Teilprojekt der umfassenden Sanierung und Modernisierung für das Objekt **Jenisch Haus**. Die Leistungen beziehen sich auf die Kostengruppe 600 der DIN 276:2018-13.
- 1.2 Die Planungs- und Objektüberwachungsleistungen der Ausstellungsplanung umfassen sämtliche Leistungen und Aspekte im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung einer modernen und innovativen Ausstellung gemäß den Anforderungen der SHMH und beinhaltet alle nachfolgenden Gewerke und Dienstleistungen, wie im Verfahrensbrief benannt und im Leistungskatalog (**Anlage 7**) beschrieben.
- 1.3 Die Verantwortung für die gesamte Ausstellungsplanung und -gestaltung liegt bei der SHMH. Die Weisungsbefugnis für sämtliche fachliche und planerische Gestaltungsangelegenheiten liegt in allen Leistungsstufen bei der SHMH. Freigaben und Abnahmen von Leistungen erfolgen auch in der Leistungsstufe 1 durch die SHMH.

§ 2

Besondere Vertragsziele

- 2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, Kosten-, Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.
- 2.2 Die AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
 - 2.2.1 Quantitäten
 - gemäß Konzept Ausstellung (**Anlage 8**)
 - 2.2.2 Qualitäten
 - Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben (genehmigungsfähig)
 - Einhaltung brandschutztechnischer, statischer und bauphysikalischer Vorgaben
 - Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
 - Bauen im Bestand / Bestandsschutz
 - Denkmalschutzfachliche Vorgaben
 - Barrierefreiheit; Nachweis per Zertifizierung und Kennzeichnung des Museums durch das Projekt „Reisen für Alle“
 - Nachhaltigkeit BNB silber (Zielvereinbarung + Empfehlungsbericht).
 - Fachgerechter Schutz der Exponate des Museums während und nach der Bauphase
 - Optimierung der Besucherströme des Museums
- 2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nicht, wenn die AN die Überschreitung der Kosten nicht zu vertreten hat (vgl. 2.6).
- 2.4 Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.

- 2.5 Es handelt sich bei den im Leistungskatalog (**Anlage 7**) und in §§ 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von der AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.
- 2.6 Für das Nichterreichen einzelner Projektziele ist die AN nur dann verantwortlich, wenn und soweit die AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele zu vertreten hat.
- 2.7 Die Parteien stimmen darin überein, dass die Planungs- und Überwachungsleistungen sämtliche Leistungen und Aspekte im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung einer modernen und innovativen Ausstellung gemäß den Anforderungen der AG umfassen, auch wenn diese nicht ausdrücklich benannt sind.

§ 3

Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Sprinkenhof GmbH (**Anlage 1**).
- 3.2 Vollständigkeitsmatrix und Formblatt Vergabeempfehlung (**Anlage 2**).
- 3.3 Entscheidungsvorlage (**Anlage 3**).
- 3.4 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 4**).
- 3.5 Gemeinsam zwischen den Parteien festgelegter Rahmenterminplan als Entwurf vom 13.08.2024 (**Anlage 5**).
- 3.6 Angebot der AN vom 10.02.2025 (**Anlage 6**).
- 3.7 Leistungskatalog zur Auflistung und Bewertung der von der AN zu erbringenden Einzelleistungen für die Ausstellungsplanung (**Anlage 7**).
- 3.8 Konzept Ausstellung von SHMH vom 28.09.2023 (**Anlage 8**).
- 3.9 Regeln des BGB-Werkvertrages.

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zum vorliegenden Vertragstext hat dieser Vorrang.

§ 4

Leistungen der AN

- 4.1 Die AN wird beauftragt, für das Ausstellungsbauvorhaben sämtliche erforderliche und zweckmäßige Leistungen zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen, soweit sie für das Erstellen der Planung und die mangelfreie Errichtung der Ausstellung erforderlich sind. Im Rahmen des Gesamtprojektes liefert die AN alle erforderlichen Informationen an die Objekt- und weitere Fachplanung des Gebäudes und steht in enger Abstimmung mit der Objektplanung.

- 4.2 Die AN koordiniert alle für Ausstellungsplanung erforderlichen Planer, Sonderfachleute, Dienstleister und ausführenden Firmen für die Dauer des Projektes.
- 4.3 Die AN berücksichtigt darüber hinaus sämtliche Vorgaben aus der Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) und wirkt bei der Beschaffung von Fördermitteln mit.
- 4.4 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß 4.6 ff. in drei Stufen. Die Beauftragung einzelner Stufen bedarf der Schriftform. Die AG beauftragt zunächst nur die Leistungen der Stufe 1 gemäß 4.5.
- 4.5 Vor Beginn jeder Stufe legen AN und SHMH als/und AG das konkrete Leistungsprogramm nach Maßgabe der Erkenntnisse und Anforderungen aus der vorherigen Planungsphase fest.
- 4.6 Die drei Leistungsstufen setzen sich wie folgt zusammen:
- 4.7 Leistungen der Stufe 1

- 4.7.1 Grundlagenermittlung sowie Anpassung Konzeptskizze

Das sind die Leistungen des Arbeitspakets 1 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages.

- 4.7.2 Ausarbeitung Ausstellungskonzeption

Das sind die Leistungen des Arbeitspakets 2 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages.

- 4.7.3 Entwurfsplanung

Das sind die Leistungen des Arbeitspakets 3 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages.

- 4.7.4 Ergänzend zur Leistungserbringung in den Arbeitspaketen 2 und 3.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Leistungserbringung in den Arbeitspaketen 2 und 3 der Ausstellungsplanung die Erstellung verschiedener Planungsvarianten umfasst und erfordert; im Arbeitspaket 3 jedoch beschränkt auf einzelne Bereiche oder Details. Die Varianten dienen der Lösungsfindung in dem jeweiligen Arbeitspaket auf der Grundlage des jeweils zuletzt abgeschlossenen Arbeitspaketes.

Nach Erstellung verschiedener Planungsvarianten legt die AN der SHMH und AG diese zur gestalterischen Freigabe zwecks Festlegung der für die weitere Planung zu verwendende Variante vor.

Die AN legt die freigegebene Planung dem Objektplaner vor, damit dieser die Ausstellungsplanung in die vom Objektplaner erstellte Planung einarbeiten kann. Sofern die Ausstellungsplanung der AN nicht zur Objektplanung passt bzw. zur Erreichung der sich aus diesem Vertrag sowie der Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Vertragsziele ungeeignet sind, nimmt die AN an der Ausstellungsplanung nach Abstimmung mit der SHMH und AG sowie erfolgter Freigabe der Änderungen entsprechende Korrekturen vor.

Möchte die AN nach der gestalterischen Freigabe ihrer Ausstellungsplanung von die-

ser abweichen, so hat sie dies zuvor der SHMH und AG mit einer Entscheidungsvorlage (vgl. **Anlage 3**), in der die Auswirkungen auf Kosten, Termine und Qualitäten darzustellen sind, zur Zustimmung vorzulegen.

4.7.5 **besondere Leistungen** gem. **Anlage 7** (Pos. 1)

4.8 Leistungen der Stufe 2

4.8.1 Genehmigungsplanung

Das sind die Leistungen des Arbeitspaketes 4 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages.

4.8.2 Ausführungsplanung mit detaillierten Leistungsverzeichnissen

Das sind die Leistungen des Arbeitspaketes 5 - 4 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages.

Die AN hat – soweit möglich – für die Leistungsbeschreibung das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (STLB-Bau und STLB-BauZ) zugrunde zu legen.

4.8.3 Mitwirkung beim Vergabeprozess

Das sind die Leistungen des Arbeitspaketes 6 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages, wobei die AN auch dem von der AG verwendeten System (Vergabemanagementsystem VMS) zuzuarbeiten hat.

Die AN hat ihre Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (u. a. GWB, VGV, UVgO, VOB/A (EU), VV-Bau) zu erbringen.

4.9 Leistungen der Stufe 3

4.9.1 Baulich-technische Überwachung und Koordinierung der Realisierung und Dokumentation

Das sind die Leistungen des Arbeitspaketes 7 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages, insbesondere:

- Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Aus dem Wechsel der AG (vgl. § 7.1) können sich Änderungen ergeben, die die AN ebenfalls umsetzt. Soweit die AG die AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Insolvenzen unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der AN entsprechend zu kennzeichnen.
- Die AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, oder im Einzelfall auf Anordnung der AG. Die Notwendigkeit von Kontrollen auf der Baustelle ergibt sich dabei nicht nur aus der Überwachung von Leistungen aus dem Leistungsbereich der AN (Ziff. 4.1), sondern auch aus der Abstimmung vor Ort mit anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten.

4.9.2 Abnahme- und Übergabeprozess, Dokumentation und Inbetriebnahme

Das sind die Leistungen des Arbeitspaketes 8 gemäß **Anlage 7** dieses Vertrages.

- 4.10 Ein Rechtsanspruch der AN auf die Beauftragung der Stufen 2 und/oder 3 und/oder von Besonderen Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrages nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann die AN keine Erhöhung ihres Honorars ableiten.
- 4.11 Überträgt die AG der AN schriftlich die jeweils weitere Leistungsstufe, so ist die AN verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen des Vertrages auszuführen, sofern zwischen dem Leistungsende der vorherigen Stufe und dem Leistungsbeginn der Folgestufe nicht mehr als 9 Monate liegen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch für die Leistungen der Stufen 2 und 3.

Das Ergebnis jedes Arbeitspaketes und das Ergebnis jeder Leistungsstufe sind der SHMH als/und AG durch AN darzustellen, zu erläutern und mit ihm zu erörtern. Der AN hat das Ergebnis des Erörterungstermins für die Parteien zu dokumentieren. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jeweils nach Abschluss eines Arbeitspaketes gemeinsam deren Verbindlichkeit für die weitere Leistungserbringung des AN zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren, nachdem die SHMH als/und AG nach Übergabe der letzten Leistung eines Arbeitspaketes eine angemessene Zeit zur Prüfung von in der Regel 6 Wochen hatte. Wünscht die SHMH als/und AG nach der Vereinbarung eines verbindlichen Planungs- und Leistungsstandes Änderungsleistungen, so sind diese vom AN zu erbringen; für deren Vergütung gilt die Regelung des § 10 entsprechend.

Die Feststellung eines Planungs- und Leistungsstandes stellt keine Teilabnahme der jeweiligen Leistung der AN dar. Zudem ist mit der Freigabe von Planungsleistungen oder anderen Leistungen der AN keine Enthftung der AN für etwaige darin enthaltene Mängel verbunden:

- 4.12 Die AN ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Ausstellungsvorhaben sämtliche, insbesondere die in der **Anlage 7** genannten, beauftragten Leistungen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamterfolgs sind (selbstständige Teilerfolge), und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen. Die AN hat dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus der Sachwalterstellung der AN gegenüber der AG ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolgs erforderlich.

§ 5

Allgemeine Pflichten der AN

- 5.1 Die AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere der Vertragsziele gemäß § 2 mangelfrei geplant und hergestellt werden kann. Die AN hat ihrer Planung die Anordnungen und Anregungen der SHMH zugrunde zu legen.

Da das Ausstellungsbauvorhaben voraussichtlich mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, hat die AN in sämtlichen der vorbenannten 3 Stufen die jeweiligen Zuwendungsrichtlinien anzuwenden und einzuhalten sowie bei der Beschaffung der Fördermittel mitzuwirken. Abstimmungen mit den Fördermittelgebern sind vorzubereiten und zu begleiten. Die Rückfragen des Fördermittelgebers sind in Abstimmung mit der SHMH als/und AG zu bearbeiten. Zusätzlich hat die AN bei der Aufstellung und Fortschreibung des Mittelabflußplans mitzuwirken. Die Kostenermittlung und Kostenverfolgung erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Fördermittelgeber.

- 5.2 Soweit die AN feststellt, dass sie durch nicht vertragsgemäße oder verspätete Leistungen anderer fachlich Beteiligter in ihrer Leistungserbringung behindert ist, hat sie AG unverzüglich zu informieren. Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist die AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Die AN ist verpflichtet, das Ende ihrer Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. unterlässt die AN die Anzeige der Behinderung, hat sie nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 5.3 Die AN benennt als Projektleitung und Ansprechperson für die AG während der gesamten Maßnahme folgende Personen:



Ein Wechsel in der Projektleitung ist der SHMH als/und AG vorher schriftlich anzuzeigen. Sofern die SHMH als/und die AG diesem Wechsel nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, darf die seitens der AN vorgesehene neue projektverantwortliche Person nicht bzw. nicht länger im Rahmen dieses Auftrags eingesetzt werden.

Die Projektleitung und deren Stellvertretung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen gegenüber der SHMH als/und der AG abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

§ 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die SHMH als/und die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN verpflichtet, der SHMH als/und AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der SHMH als/und die AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot der AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.4 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN überdies verpflichtet, der SHMH als/und der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage 4**) darzulegen. Die AN hat die Vorlage (**Anlage 4**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige sowie das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn eine entscheidungsbefugte Person der SHMH als/und der AG die getroffene Än-



derung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Wird die Leistung gem. 6.1 geändert, so ist die Planung von der AN fortzuschreiben. Die AN verpflichtet sich, eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen ist der Arbeitsablauf i. S. d. 4.7.4 (Abstimmung mit der Objektplanung) auch insoweit einzuhalten.
- 6.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihr die Ausführung zumutbar ist.
- 6.5 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- die AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.3 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
- 6.6 Macht die AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie dafür die Beweislast.

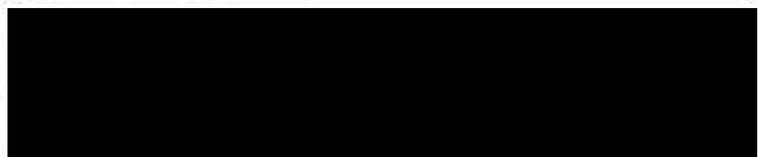
§ 7

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Aus haushalterischen Gründen wechselt die Rolle der Auftraggeberin von der Sprinkenhof GmbH (Stufe 1) nach Abschluss des Arbeitspaketes 3 und Abschluss des Mietvertrags zur Stiftung Historische Museen Hamburg (Leistungsstufe 2 und 3). Die Auftragnehmerin stimmt diesen Wechsel der Auftraggeberin zu.

Die AG wird grundsätzlich vertreten von

Sprinkenhof (Stufe 1):
SHMH (Stufe 1 bis 3):



Die vertretungsberechtigten Personen werden der AN bei Veränderungen schriftlich bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, der AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die SHMH als/und die AG schriftlich zustimmt.

7.2 Die AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der SHMH als/und der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der SHMH als/und der AG, mit Zuwendungsgebern, Planungsbesprechungen der Objektplanung oder Fachplanung TGA, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Regeltermine finden statt. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Die AN hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Die AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren.

7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten und ausführenden Unternehmen zu erbringen sind, sind diese von der AN zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- Objektplanung von Andreas Heller A&D
- Technische Ausrüstung von Plietsch PP
- Restaurierungsplanerplaner von BRB
- Brandschutzplaner von HAHN-Consult
- Bauphysik von Taubert und Ruhe
- Tragwerksplanung von KFP
- Nachhaltigkeit von ee-concept
- SiGeKo von SiGeKo-Ingenieure
- Tech. Aufsicht von Frühling Projektmanagement
- Fördermanagement von HPP

7.4 Die AN hat bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

7.5 Die AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV).

§ 8 Kosten und Budget

8.1 Im Hinblick auf die insbesondere unter § 4 benannten Leistungen hat die AN folgendes Budget einzuhalten:

2,4 Mio € brutto

8.2 Das Budget nach 8.1 stellt eine Kostenobergrenze dar und darf nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser festen Kostenobergrenze hat für die SHMH als/und die AG Priorität. Jede Kostensteigerung muss verbindlich innerhalb des Kostenrahmens kompensiert werden. Die AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, ihrer Pflicht zur Kostenermittlung und Kostenüberwachung ordnungsgemäß durchzuführen und die SHMH

als/und die AG über Kostensteigerungen unverzüglich in Textform zu informieren, sobald diese für sie erkennbar sind. Die AN verpflichtet sich, bei Kostensteigerungen der SHMH als/und der AG Vorschläge zur Kosteneinsparung zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine der Maßnahme enthalten. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen ist von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.

- 8.3 Die Vereinbarung der Kostenobergrenze stellt eine Beschaffensvereinbarung gemäß § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB dar. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt die AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung der Kostenziele ist nur nach schriftlicher Freigabe durch die SHMH als/und die AG zulässig.
- 8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat die AN der SHMH als/ und der AG ausreichende, von der AN bewertete schriftliche Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine schriftliche Handlungsempfehlung, zu beraten. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 3** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen. Die Haftung der AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.
- 8.5 Die AN hat die SHMH als/und die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.
- 8.6 Unabhängig von der Kostenobergrenze hat die AN bei allen beauftragten Leistungen alle Möglichkeiten zur Einsparung der Projektkosten und der Kosten für den Betrieb einschließlich der Unterhaltung der Ausstellung unter Beibehaltung der festgelegten Qualitäts-, Quantitäts- und Terminvorgaben auszuschöpfen. Projektkosten dürfen jedoch nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandsetzungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch aufgebracht werden.

§ 9 Termine und Fristen

- 9.1 Die AN hat ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin für die Ausstellung ist der

Voraussichtlich Q4 / 2028

- 9.2 Daneben hat die AN folgende Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

Beginn Planungsleistungen Ausstellung	voraussichtlich 04 / 2025
Beginn Installation Ausstellung	voraussichtlich 05 / 2028
Fertigstellung Ausstellung	voraussichtlich 10 / 2028
Projektübergabe nach Inbetriebnahme, Abnahme nach Einbringung der Exponate	voraussichtlich 11 / 2028

9.3 Die SHMH, die AG und die AN werden einen Rahmenterminplan innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss einvernehmlich festlegen. Der Rahmenterminplan hat die Vorgaben aus dem Vergabeverfahren und dem Angebot der AN vom 10.02.2025 (**Anlage 6**) einvernehmlich festzulegen. Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung der Belange der AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

Die AN verpflichtet sich, innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Rahmenterminplans aus diesem einen detaillierten Terminplan für die Realisierung der Ausstellung zu entwickeln und diesen in monatlichen Abständen fortzuschreiben. Die hierin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen der SHMH als/und der AG und der AN festgelegt und sind für die AN verbindlich.

9.4 Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine in Übereinstimmung mit 4.3 einer Abstimmung der Parteien vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Im Falle der Nichteinigung ist die AG berechtigt, die Termine für die Planung unter Berücksichtigung der Belange der AN gemäß § 315 BGB festzulegen.

Die AN verpflichtet sich, der SHMH als/und der AG mit angemessenem zeitlichen Vorlauf den Termin, zu dem ein beauftragtes Arbeitspaket geschlossen sein wird, in Textform anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich die AN, die SHMH als/und die AG rechtzeitig darauf hinzuweisen, bis wann die Beauftragung der AN mit den noch nicht beauftragten Leistungen spätestens erfolgen muss, damit es nicht zu einer Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens kommt.

9.5 Die AN hat die SHMH als/und die AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig in Textform auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat die AN die Terminpläne fortzuschreiben und der SHMH als/und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen der AN werden durch eine Freigabe der SHMH als/und der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen der AN, die diese unbedingt einzuhalten hat.

9.6 Bei zeitlichen Verzögerungen, die aus der stufenweise Beauftragung gemäß 4.4 ff. resultieren, wird der Zeitraum zwischen der vollständigen Erfüllung der letzten beauftragten Leistungen und der Freigabe dieser Leistungen bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung auf die vereinbarten Fristen hinzugerechnet, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, soweit die AN die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.

9.7 Überschreitet die AN schuldhaft ihre Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet sie sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten der AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen der AN zu beauftragen (Selbstvornahme). Die SHMH als/und die AG wird der AN vor Durchführung einer etwaigen Selbstvornahme unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, die Fertigstellung nachzuholen. Dies ist insbesondere entbehrlich, wenn ein Fall des § 281 Abs. 2 BGB vorliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

- 9.8 Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, so ist die AN zur Durchführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten Terminplan aus Gründen ergeben, die von der SHMH als/und der AG im Sinne einer Verletzung ihrer Obliegenheiten oder von Dritten zu vertreten sind. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt die AN; § 642 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Der Honorarermittlung der von der AN zu erbringenden Leistungen und besonderen Leistungen im Rahmen der Ausstellungsplanung wird über Pauschalen gemäß **Anlage 7** abgerechnet.
- 10.2 Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder die SHMH als/und die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen anordnet, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn die AN die SHMH als/und die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die SHMH als/und die AG zugestimmt hat.
- 10.3 Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:
- Inhaber:
- Projektleiter:
- Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ Architekt/ MA:
- Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.:
- 10.4 Begehrt die SHMH als/und die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die SHMH als/und die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:
- 10.4.1 Stimmt die SHMH als/und die AG schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden und geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 10.3 vereinbarten Stundensätze. Wurden Stundensätze hiernach nicht festgelegt, legen die Parteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest.
- 10.4.2 Die AN ist verpflichtet, die SHMH als/und die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der SHMH als/und die AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die AN SHMH als/und der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungs-

anspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern und einen Zeitaufwand von 10 Stunden für den zu ändernden Planungsbe-
reich nicht überschreiten. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschied-
liche Vorschläge oder Ausarbeitungen der AN in gestalterischer, konstruktiver, funkti-
onaler oder wirtschaftli-cher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung
der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch
das mit dem verein-barten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang der AN gehören
und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind; derar-
tige Varianten sind z.B. unterschiedliche Ansichten oder die Fortschreibung der Aus-
führungsplanung.

- 10.5 Die Parteien sind sich einig, dass der AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes
grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht. Verzögert sich die Bauzeit durch Um-
stände, die die AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforder-
lichen Mehraufwendungen für die baulich-technische Überwachung eine zusätzliche
Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführ-
ungszeit ist durch das Honorar abgegolten.
- 10.6 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten gemäß **Anlage 3** insbesondere
allgemeine Bürokosten inkl. Lizenzen sowie Kopien für den eigenen Bedarf und die Pro-
jektarbeit, für das Plotten und Drucken, das die AN drittbeauftragt (2-fach), pauschal mit
2 v. H. des jeweiligen Nett Honorars erstattet werden. Kosten für das Datenmanage-
mentsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzli-
che Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss,
Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.
- 10.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11 Nutzungsrecht

- 11.1 Die AN räumt der SHMH das ausschließliche, räumlich und zeitlich uneingeschränkte
Recht ein, alle von der AN und den von ihr zur Vertragserfüllung eingeschalteten Sub-
unternehmern nach dem Vertrag erbrachte Leistungen - unabhängig vom Fortbestand
des Vertrages bzw. von einer Weiterbeauftragung des AN bzw. vom Bestehen eines Ur-
heberrechtsschutzes für die Leistungen - zu nutzen, zu verwerten, insbesondere Ausstel-
lungsgestaltungen nach den Plänen zu errichten und die Leistungen zu bearbeiten, sei
es durch An- und Umbauten, Umgestaltungen, sei es durch Erweiterungen, Nutzungsän-
derungen, Reparaturen und Modernisierungen, etc.
- 11.2 Das Nutzungsrecht umfasst alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten und
unbekannten Nutzungsarten. Die SHMH erlangt ferner das Recht, Änderungen an den
von der AN er-brachten Arbeitsergebnissen vorzunehmen und diese auch in bearbeiteter
oder um-gestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger Weise zu
nutzen. Die AN sichert zu, dass ihre Leistungen und die Leistungen der von ihr zur Ver-
tragserfüllung eingeschalteten Subunternehmen frei von Rechten Dritter sind, und stellt
die SHMH von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber und Lei-
stungsschutzrechten oder sonstigen Rechten, einschließlich der Kosten einer angemesse-
nen Rechtsverfolgung, ebenso frei wie von etwaigen Ansprüchen der vom AN zur Ver-
tragserfüllung eingeschalteten Subunternehmern. Die Parteien sind sich darüber einig,
dass die vertraglich vereinbarte Vergütung auch die vorliegende Rechtseinräumung
mitabgilt.

- 11.3 Es bleibt der AN unbenommen, seine Arbeitsergebnisse nach Eröffnung der Ausstellung zu eigenen, insbesondere werblichen Zwecken zu nutzen, soweit sie in der endgültigen Ausführung der Ausstellung ihren Niederschlag gefunden haben.
- 11.4 § 6 der AVB gilt insofern nicht.

§ 12

Haftpflichtversicherung der AN

- 12.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der AN müssen mindestens betragen:
- | | |
|---------------------------------|------------------|
| - für Personenschäden | EUR 5.000.000,00 |
| - für sonstige Vermögensschäden | EUR 5.000.000,00 |
- Alle Summen sind zweifach maximiert pro Jahr.
- 12.2 Im Falle eines Schadens verzichtet die AG auf eine Honorarzurückbehaltung, sofern der AG die Schadensübernahmeerklärung der Haftpflichtversicherung vorliegt.
- 12.3 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 13

Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG

- 13.1 Die AN erstellt monatliche Berichte, mit denen sie den Bearbeitungsstand schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen der SHMH als/und der AG verhält. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet der nach Abschluss des jeweiligen Arbeitspaketes geschuldeten Dokumentations- und Erörterungsleistung.
- 13.2 Dem schriftlichen Bericht gemäß 13.1 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der SHMH als/und der AG nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- 13.2.1 Die in dem jeweiligen Arbeitspaket zu erbringende Kostenermittlung/Kostenverfolgung;
- 13.2.2 Hinsichtlich der Arbeitspakete 3 bis 5: Ausstellungskonzept, Drehbuch, Planlisten; Aufstellung der von der AN erstellten Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse sowie die Vergabeunterlagen; auf der SHMH als/und der AG sind die Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse und Vergabeunterlagen selbst ebenfalls vorzulegen.
- 13.2.3 Hinsichtlich des Arbeitspaketes 7: der Preisspiegel sowie eine Aufstellung der von der AN eingeholten Angebote; auf Verlangen der SHMH sind die eingeholten Angebote entsprechend der von der AN zu erstellenden Aufstellung ebenfalls vorzulegen;
- 13.2.1 Hinsichtlich des Arbeitspaketes 8: die systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes, die Auflistung der Gewährleistungsfristen, die Dokumentation des Bauablaufs in Form eines Bautagebuch, ferner eine Aufstellung, aus der sich die vom AN erstellten Terminpläne, die gemeinsam mit den ausführenden Firmen durchgeführten Aufmaße und Abnahmen sowie die behördlichen Abnahmen ergeben müssen; auf Verlangen der SHMH sind

auch die entsprechenden Unterlagen selbst vorzulegen; Prüfung der von den fertigenden Firmen zusammengestellten Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten (insbesondere etwaige Zulassungen/Prüfzeugnisse bzw. ETA/ETB, schriftliche Leistungserklärungen, Gebrauchsanweisungen, Pflegehinweise, etc.); eine Übersicht über den Schriftverkehr mit den ausführenden Firmen, soweit dieser die von den Firmen einzuhaltenden Termine (also z.B. Mahnungen, Behinderungsanzeigen, Reaktionen auf Behinderungsanzeigen etc.), die Qualität der erbrachten Bauleistungen (z.B. Mängelrückgeschreiben, Bedenkenanmeldungen, Reaktionen auf Mängelrückgeschreiben bzw. Bedenkenanmeldungen) bzw. den Umfang der von den Firmen zu erbringenden Leistungen (z.B. Nachtragsangebote, Nachtragsvereinbarungen) betrifft; auf Verlangen der SHMH sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst zu übergeben.

- 13.3 Die AN ist verpflichtet, alle Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen in einer Übersichtsliste an zentraler Stelle zu erfassen. An dieser zentralen Stelle wird die fortlaufende Nummerierung der Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen verantwortet und der aktuelle Status jeder Entscheidungsvorlage und Projektänderungsanzeige dokumentiert. Jeder Projektbeteiligte (z.B. Bedarfsträger, Realisierungsträger, Planer), der eine Entscheidung bzw. eine Projektänderung herbeiführen möchte, hat eigenverantwortlich eine Entscheidungsvorlage bzw. Projektänderungsanzeige zu erstellen und in den Entscheidungsprozess einzuspeisen.
- 13.4 Die AN ist darüber hinaus verpflichtet, für die SHMH eine komplette Dokumentation des Vorhabens in 4-facher Ausführung in Papierform und digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss des Arbeitspaketes 8 an die SHMH zu übergeben. Sofern eine Beauftragung mit dem Arbeitspaket 8 nicht erfolgt, ist die Dokumentation nach Abschluss und vor Abnahme der letzten beauftragten Leistungsstufe zu übergeben.

§ 14

Mängelhaftung und Verjährung

- 14.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 14.2 Leistungen, die die AG schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt hat, hat die AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt die AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihr die AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von der AN zu verlangen, wenn nicht die AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Hat die AN den Mangel zu vertreten, so hat sie auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 14.3 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen der AN schriftlich als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).

§ 15 Abnahme und Zahlung

- 15.1 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Freigaben von Planungsleistungen am Ende eines Arbeitspaketes sind keine (Teil-)Abnahmen, sondern konkretisieren lediglich die Planungsleistung als Grundlage für die weitere Leistungserbringung.
- 15.2 Auf Anforderung der AN werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten und prüfbar abgerechneten Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der prüffähigen Aufstellung fällig. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung der AN; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Hat die AG eine Leistungsänderung gemäß § 650b Abs. 2 BGB angeordnet, gilt: Verlangt die AN eine Abschlagszahlung gemäß § 650c Abs. 3 BGB, wird diese Abschlagszahlung erst fällig, nachdem die AN der AG Sicherheit für die Erstattung eines die geschuldete Vergütung übersteigenden Betrages geleistet hat. Die Sicherheit ist in Höhe der nach § 650c Abs. 3 BGB von der AN geforderten Abschlagszahlung durch eine Bürgschaft gemäß §§ 232 Abs. 2, 239 BGB zu leisten, wobei der Bürge ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein muss. Das gilt jedoch nicht für Abschlagsforderungen gemäß Satz 1.
- 15.3 Die AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme ihrer Leistung eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.
- Der von der AN zu erstellenden Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:
- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276 oder, falls dieser Vertrag nicht vollständig durchgeführt wird, aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten nach DIN 276, einschließlich Verbindlichkeiten.
 - Nachweis über die Erbringung aller von der AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.
- 15.4 Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.
- 15.5 Zur Sicherung aller Ansprüche der AG im Zusammenhang mit den Leistungen der AN kann die AG 5% der Bruttoabrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Die AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in entsprechender Höhe abzulösen, in der dieses auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, soweit nicht die Gegenforderungen des Hauptschuldners unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind, und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie auf das Recht zur Befreiung durch Hinterlegung verzichtet.

§ 16

Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 16.1 Die AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 16.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB der AN und besteht auch über das Ende dieses Vertrages hinaus fort.
- 16.3 Die AN sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere, auch digitale Vervielfältigungen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe. Die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sind auf Anforderung der AG zurück zu geben.
- 16.4 Der AG steht im Falle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die Datenschutzvorschriften ein Recht auf Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu.
- 16.5 Die AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch und insbesondere gegenüber öffentlichen Medien, Presse) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben, einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.
- 16.6 § 3 Abs. 3 der AVB gilt insofern nicht.

§ 17

Ergänzende Vereinbarungen

- 17.1 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 17.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
 - Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie

schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.

- 17.3 Gerichtsstand ist Hamburg.
- 17.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 17.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg, den 9.4.2025

Auftraggeberin

Auftragnehmerin